



4. Mai 2009

Gemeinderat Nesslau-Krummenau
9650 Nesslau

060 Gemeinde **Nesslau-Krummenau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Schutzverordnung Grundbuchkreis Nesslau**

Mit der vorliegenden Schutzverordnung Grundbuchkreis Nesslau der Gemeinde Nesslau-Krummenau liegt eine umfassende und detaillierte Arbeit vor.

Der Erlass wurde 2006 vorgeprüft. Die notwendigen Anpassungen wurden mehrheitlich vorgenommen. Anlässlich der Sitzung vom 23. März 2009 haben wir die noch offenen Punkte mit der Gemeinde und dem Planer besprochen. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei musste in der Folge Ihre Anliegen/Forderungen überprüfen.

Aufgrund der zusätzlichen Abklärungen ergibt sich Folgendes:

Naturobjekte

1. Landschaftsschutzgebiet Hinterlaad: Gegenüber der Vorprüfung wurde die Aussparung vergrössert. Da die Abgrenzung des Landschaftsschutzes bzw. Lebensraum-Schongebietes gemäss Richtplan auch der Abgrenzung des BLN-Gebietes Speer-Churfürsten-Alvier entspricht, kann der Perimeter nicht ohne Weiteres verkleinert werden. Bei Baugesuchen im fraglichen Bereich ist daher nach wie vor zu berücksichtigen, dass es sich um Landschaftsschutzgebiet handelt.
Bei der nächsten Überarbeitung der Schutzverordnung ist im Bereich des BLN-Perimeters im Gebiet Hinterlaad Landschaftsschutz auszuscheiden (vgl. Beilage).
2. Auf dem Grundstück Nr. 465 ist das Riedgebiet nicht eingetragen. Sollten weitere Abklärungen ergeben, dass es sich um einen Schutzgegenstand handelt, müsste die Schutzverordnung entsprechend angepasst werden.

Bestimmungen

Art. 5: Da der zweite Satz überflüssig ist, wird er gestrichen.

Art. 7: Diese Bestimmung wird mit einem vierten Punkt wie folgt ergänzt: "Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen."

Art. 8 Abs. 3 Punkt 1 zweiter Satz: dieser Satz wird wie folgt ergänzt: "Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Gewährleistung eines genügenden Schutzes vor Naturgefahren."

Art. 19 Abs. 3: Die Bestimmung wird wie folgt geändert: "Baudepartement" wird ersetzt durch "Volkswirtschaftsdepartement".

Kulturobjekte

Die zur Genehmigung eingereichte Schutzverordnung basiert auf dem alten Ortsbildinventar von 1983. Nach 25 Jahren ist eine Überarbeitung des Ortsbildinventars als Grundlage für eine neue Schutzverordnung unbedingt notwendig. Da eine abschliessende Beurteilung der Kulturobjekte aufgrund der veralteten Grundlage nicht möglich ist, kann der neuen Schutzverordnung Plan/Inventar sowie den entsprechenden Bestimmungen nur mit Vorbehalt zugestimmt werden. Im Rahmen von Baugesuchen ist daher nicht auszuschliessen, dass weitere Schutzgegenstände im Sinn von Art. 98 BauG bezeichnet und entsprechende Schutzmassnahmen verfügt werden können.

Bei der nächsten Überarbeitung der Schutzverordnung ist das Ortsbildinventar als Grundlage für die neue Schutzverordnung zu aktualisieren und die Objekte sowie die Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Im Übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Das Landschaftsschutzgebiet Hinterlaad muss bei der nächsten Überarbeitung der Schutzverordnung dem BLN-Perimeter angepasst werden. Bei Baugesuchen im fraglichen Bereich ist daher nach wie vor zu berücksichtigen, dass es sich um Landschaftsschutzgebiet handelt.
3. Sollten weitere Abklärungen für das Riedgebiet auf der Parzelle Nr. 465, Schlatt, ergeben, dass es sich um einen Schutzgegenstand handelt, müsste die Schutzverordnung entsprechend angepasst werden.
4. Art. 7 wird mit einem vierten Absatz wie folgt ergänzt: "Zulässige Bauten und Anlagen haben sich hinsichtlich Standort, Stellung, Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen."
5. Art. 8 Abs. 3 Punkt 1 zweiter Satz wird wie folgt ergänzt: "Vorbehalten bleiben Massnahmen zur Gewährleistung eines genügenden Schutzes vor Naturgefahren."
6. Bei der nächsten Überarbeitung der Schutzverordnung ist das Ortsbildinventar als Grundlage für die neue Schutzverordnung zu aktualisieren und die Objekte sowie die Bestimmungen sind entsprechend anzupassen. Im Rahmen von Baugesuchen ist daher nicht auszu-

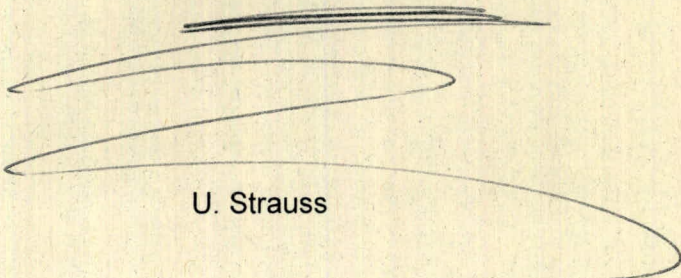
schliessen, dass weitere Schutzgegenstände im Sinn von Art. 98 BauG bezeichnet und entsprechende Schutzmassnahmen verfügt werden können.

7. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Abgrenzung BLN-Gebiet Nr. 1613, Speer-Churfürsten-Alvier
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (1 Plansatz)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (1 Plansatz)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (1 Plansatz)
- Amt für Kultur, Denkmalpflege